

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 77.

Nr. 148. Höchste Verordnung, den Schutz dramatischer und musicalischer Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung betr. vom 6. Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

haben Uns bewogen gefunden, zur nähern Ausführung der allgemeinen Grundsätze, welche in den §. 3. und 4. des von Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung unterm 1. Juli 1841 in Nr. 68. der gemeinschaftlichen Gesessammlung zur Publication gebrachten Wundbeschlusses, wegen übereinstimmender Maaßregeln zum Schutze dramatischer und musicalischer Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung, aufgestellt sind, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musicalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

§. 2.

Außerdem: ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder solchen unbefugten Aufführung ausgegeben den 23. October 1843.